

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der CICOR Digital Elektronik GmbH

Stand: Dezember 2023

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der entgegenstehenden oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss / Angebotsunterlagen / Schutzrechte

2.1 Verträge kommen nur durch unsere schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung zustande. Bis dahin sind unsere Angebote, insbesondere, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich Ausführung, Preise und Fristen freibleibend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist grundsätzlich nur die Auftragsbestätigung maßgeblich. Mündliche und fernmündliche Bestellungen, Angebote und Angebotsbestätigungen sowie jede Änderung einer der vorgenannten Handlungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen sind auf Verlangen an uns zurück zu geben.

2.3 Bei Gegenständen, die nach Angaben des Käufers hergestellt werden, übernimmt dieser die Gewähr, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wird uns unter Geltendmachung solcher Schutzrechte die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände untersagt, sind wir ohne Verpflichtung zur Prüfung der Rechtslage berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit für den Käufer einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Der Käufer hat uns von allen Ansprüchen Dritter, die damit im Zusammenhang stehen, unverzüglich freizustellen.

3. Lieferzeit / Lieferumfang

3.1 Lieferfristen oder Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und sind mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.

3.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Werden wir selbst nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, werden wir im Fall der Nichtbelieferung von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten; im Fall der verspäteten Belieferung durch Vorlieferanten, sind wir berechtigt, die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Wir werden den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichten. Im Fall des Rücktritts werden wir jede schon erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten.

3.3 Lieferfristen beginnen erst, wenn über alle Einzelheiten der Bestellung, einschließlich der technischen Ausführung des Liefergegenstandes, Übereinstimmung erzielt ist. Verlangt der Käufer nach der Auftragsbestätigung eine Änderung und wird dieses Verlangen von uns akzeptiert, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der letzten Änderung.

3.4 Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen (z.B. Sicherheiten oder Zahlungen) uns gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

3.4 Teillieferungen oder Teilleistungen sind im angemessenen Umfang zulässig, soweit sie für den Kunden keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand bedeuten.

3.5 Bei Kundensonderartikeln sind Abweichungen von der Bestellmenge +/- 10% bei Auslieferung möglich.

3.6 Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Rohstoff- oder Energiebeschaffung, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Epidemien Verzögerungen auf oder im Zusammenhang mit dem Transport sowie die Nichtlieferung durch unsere Lieferanten, gleich aus welchem Grunde, entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Liefervertrag. Dies gilt für Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme von Lieferungen nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung uns gegenüber von dem Liefervertrag zurücktreten.

3.7 Geraten wir in Lieferverzug oder wird uns die Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so stehen dem Käufer Schadensersatzansprüche nur in Höhe des vorhersehbaren und typischerweise bei Störungen dieser Art und dieses Geschäftsbereiches entstehenden Schadens zu, sofern wir den haftungsbegründenden Umstand zu vertreten haben und uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung oder Leistung gesetzt wurde, falls nicht diese Fristsetzung nach den Umständen entbehrlich ist.

4. Versand und Gefahrtragung

4.1 Der Versand der Ware erfolgt ab Sitz des Lieferanten auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarungen steht uns die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz des Lieferanten auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

4.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerkosten) trägt der Käufer.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

5.1 Soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in EURO zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preisberechnung erfolgt ab Sitz des Lieferanten. Die Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Berechnung des Materialteuerungszuschlages wird separat nach Tageskurs ausgewiesen.

5.2 Preise unterliegen gegebenenfalls der einseitigen Änderung durch den Lieferanten, insbesondere bei den folgenden möglichen Gründen vor Auslieferung, wie Preiserhöhungen bei Vorlieferanten elektronischer Bauteile, u.a. Chip basierte Halbleiter Bauelemente, Veränderung von Wechselkursen oder Lieferterminverzögerungen in der Vorlieferkette.

5.3 Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto Kasse zu bezahlen. Vereinbarte Zahlungsfristen sind eingehalten, wenn uns der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

5.4 Fällige Geldforderungen sind mit dem gemäß § 288 BGB jeweils gültigen Prozentsatz über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt. Die Vorschrift des § 353 HGB bleibt unberührt.

5.5 Die Zahlung mit Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Wir sind berechtigt, die Entgegennahme von Wechseln und Schecks abzulehnen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, löst er insbesondere Schecks und Wechsel nicht ein oder stellt seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel und Schecks angenommen haben. Außerdem steht uns das Recht zu, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen.

5.6 Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.

5.7 Sämtliche Forderungen gegenüber dem Käufer, egal, aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der uns gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Käufer ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des

Käufers gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

6.2 Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, bis er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut vertragswidrig und daher unzulässig.

6.3 Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den wir dem Käufer für die weiter veräußerte Vorbehaltsware berechnet haben.

6.4 Im Falle einer Pfändung der Ware beim Käufer sind wir sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von uns gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

6.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gem. der vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag, der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 10%, ist der Käufer berechtigt, von uns insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen als die Überschreitung vorliegt.

6.6 Die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware zum Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die uns zustehende Forderung gegen den Käufer angerechnet.

6.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete oder umgebildete Ware ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Vereinbarung. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen und des Verarbeitungswertes oder Umbildungswertes. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen vermischten oder verbundenen Sachen auf uns über. Der Kunde verwahrt sie unentgeltlich für uns.

7. Produktbeschaffenheit / Ausschluss vom Beschaffungsrisiko / Garantien

7.1 Für die Eignung der Ware zu bestimmten Verwendungszwecken haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert haben. Als Beschaffenheit der Ware gilt im Übrigen nur die Produktbeschreibung in der Auftragsbestätigung, den Systembeschreibungen oder unsere Produktinformation als vereinbart.

7.2 Wir erbringen unsere Leistungen nach dem Stand der Technik und der vereinbarten Ausführung. Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten.

7.3 Wir übernehmen keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sein denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen.

8. Gewährleistung

8.1 Der Käufer hat seinen Untersuchungs- und Rügepflichten im Sinne von § 377 HGB nachzukommen, er hat die gelieferte Ware, auch wenn Muster übersandt worden sind, unverzüglich hinsichtlich Menge und Mangelfreiheit zu untersuchen und Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Ware schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer und der Kennzeichnungsangaben der jeweils betroffenen Positionen zu rügen. Einer Abbedingung durch den Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

8.2 Soweit ein Mangel an der gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserem Ermessen zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Käufer wird uns mindestens die Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist geben. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder bei unserer Verweigerung der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten, kann der Käufer nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

8.3 Wir tragen – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (mit Ausnahme der Ein- und Ausbaurkosten der mangelhaften Sache), soweit uns hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung entsteht. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Kaufsache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

8.4 Rückgriffansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Unternehmers) sind ausgeschlossen, wenn wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Käufer lediglich als Zulieferer von Komponenten auftreten. Im Übrigen bestehen Rückgriffansprüche nur insoweit, als der Abnehmer des Käufers Verbraucher ist und der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.5 Die Haftung für sämtliche Schäden wird ausgeschlossen, soweit sie nicht in diesen Bestimmungen ausdrücklich benannt ist. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer- nur (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Inhaber, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen, (ii) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (iii) bei arglistig verschwiegenen Mängeln, (iv) im Rahmen einer Garantiezusage, (v) bei Mängeln, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

8.7 Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn das Ergebnis der Leistungen bzw. Ausführung des Liefergegenstandes durch den Käufer verändert worden sind oder wenn Betriebs- oder Montageanleitungen nicht befolgt werden oder Teile ausgetauscht werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Verweigert der Kunde uns die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Mängel oder bessert er ohne unsere vorherige Zustimmung nach, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung ebenfalls, soweit der Kunde nicht wegen der Gefahr der Verschlechterung unverzüglich selbst handeln musste. Der Anspruch auf Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auch nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die über die übliche Nutzung hinausgehen.

8.9 Ansprüche des Käufers aus Zusicherung und Gewährleistung verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. . Handelt es sich um den Ersatz von Schäden für die Verletzung an Körper oder Gesundheit oder wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen verursacht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9. Gesamthaftung

9.1 Eine weitergehende Haftung als in den Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.2 Die Begrenzung gemäß Ziffer 9.1 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.4 Soweit wir für einen Fehler gemäß den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) ersatzpflichtig sind, richten sich Umfang der Haftung ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes. Eine darüberhinausgehende Haftung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

10. Rücktrittsrecht des Lieferanten

Wir sind aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

10.1 Wenn sich entgegen der vor Vertragsabschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne Weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Käufer handelt.

10.2 Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.

10.3 Wenn die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit wir unser Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt haben.

11. Datenschutz

11.1 Im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiten wir auch personenbezogene Daten unserer Kunden und deren Mitarbeiter (z.B. Kontaktdaten, sonstige personenbezogene Daten zur Vertragsdurchführung). Diese Daten werden der juristischen Person des Kunden zugerechnet und nur durch uns oder Unternehmen der CICOR Gruppe und evt. die dafür tätigen Handelsvertreter verarbeitet. Alle unsere Mitarbeiter und Handelsvertreter werden schriftlich auf das Datengeheimnis gem. §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet und verarbeiten diese Daten nach Maßgabe des BDSG.

11.2 Der Kunde verpflichtet sich ebenfalls personenbezogene Daten, die er von uns erhält, gemäß den Regelungen des BDSG zu behandeln.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

12.1 Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sind am Sitz des Lieferanten zu erbringen.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft zwischen uns und dem Käufer, für das diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, ist nach unserer Wahl der Ort unseres Sitzes oder der Sitz des Käufers.

Für Klagen gegen uns ist das zuständige Gericht im Landgerichtsbezirk Meiningen ausschließlicher Gerichtsstand.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Verwendung.

13. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende Regelung des dispositiven Rechts.